

5 Wer ist an Aufstellung, Genehmigung und Vollzug des Haushalts beteiligt?¹

Aufstellung des Haushalts

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres (im kameraleen Haushalt) bzw. alle Aufwendungen und Erträge (im doppischen Haushalt).²

Den besten Überblick über die kommunalen Finanzen hat die *Kämmereiverwaltung*. Deshalb schätzt diese verwaltungsintern den Finanzbedarf und die verfügbaren Deckungsmittel ab und erarbeitet federführend - ggf. nach Vorgaben des Ersten Bürgermeisters - den Entwurf des Haushaltsplanes. *Fraktionen* und *Gruppen* im Gemeinderat beteiligen sich an den Erörterungen und Vorberatungen in den zuständigen *Ausschüssen* (Finanz-, Haupt-, Verwaltungsausschuss o.ä.).

Beteiligte bei der Erstellung des Haushaltsplans		
Kämmereiverwaltung	Fraktionen & Gruppen	Ausschüsse
<i>Abschätzung Finanzbedarf</i>	<i>Erörterungen</i>	<i>Vorberatungen</i>

Beschluss des Haushalts

Wenn alle Vorschläge abgestimmt und Änderungswünsche aus den Vorberatungen eingearbeitet sind, beschließt der *Gemeinderat in öffentlicher Sitzung* den Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung mit allen Anlagen ([Art. 65 Abs. 1 BayGO](#)).

Mit gesondertem Beschluss werden Finanzplan und das zugrundeliegende Investitionsprogramm verabschiedet.

Genehmigung des Haushalts (evtl. nur Vorlage)

Der Haushalt muss der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (*Vorlagepflicht*) und zwar grundsätzlich bis zum 30. November vor Beginn des folgenden Haushaltsjahres ([Art. 65 Abs. 2 BayGO](#)).

¹ *Redaktioneller Hinweis:* "Die Darstellungen in den Texten des Themenmoduls Finanzen verzichten im Einzelfall auf detailgenaue juristische Wiedergaben aus Gründen einer besseren Verständlichkeit. So sind insbesondere Zitate von Gesetzestexten nur mit dem wesentlichen Inhalt übernommen bzw. angegeben."

² Informationen zu „Kameralistik“ und „Doppik“ bekommen Sie bei den Antworten auf Frage 7.

Allerdings wirkt sich eine verspätete Vorlage, oft auch später im laufenden Haushaltsjahr, nicht auf die Wirksamkeit der Haushaltssatzung mit zugehörigem Haushaltsplan aus.

Möglicherweise enthält der Haushaltsplan neue *Kredite*, die in einer Haushaltssatzung entsprechend festgesetzt werden müssen, so dass die Haushaltssatzung dadurch *genehmigungspflichtig* wird. Die Wirksamkeit der Haushaltssatzung ist dann von der Genehmigung der *Rechtsaufsichtsbehörde* abhängig.

Genehmigungsbehörden

Bei kreisangehörigen Gemeinden ist *Genehmigungsbehörde* das staatliche Landratsamt (als untere staatliche Behörde im hierarchischen Staatsaufbau), bei kreisfreien Gemeinden die Regierung ([Art. 110 BayGO](#)).

Kreisangehörige Gemeinden	Genehmigung des Haushalts durch Landratsamt
Kreisfreie Gemeinden	Genehmigung des Haushalts durch Regierung

Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungen veranschlagt wird.³

Weitere Verfahrensschritte

Nach der Genehmigung ist die Haushaltssatzung *amtlich bekanntzumachen*.

Dazu fertigt der Erste Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister die Haushaltssatzung aus, d.h. er unterschreibt und bestätigt damit das ordnungsgemäße Zustandekommen des Haushalts in Bezug auf *Legalität* (des Verfahrens und des Inhalts) und *Authentizität* (Übereinstimmung des unterzeichneten Textes der Haushaltssatzung mit dem Beschluss durch den Gemeinderat).

Erster Bürgermeister / Oberbürgermeister:	
Bestätigung der Legalität des Verfahrens und Inhalts	Bestätigung der Authentizität – Haushaltssatzung in Übereinstimmung mit Ratsbeschluss

³ Was der Verwaltungs- bzw. der Vermögenshaushalt ist, erklären wir in Frage 6.

Der Haushaltsplan ist in der Gemeindeverwaltung *zur Einsicht ausgelegt*. Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt oder auf anderem Wege amtlich veröffentlicht ([Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 26 BayGO](#)).

Vollzug des Haushaltsplans

Für den Vollzug sind im Wesentlichen der Erste Bürgermeister und seine Verwaltung verantwortlich. Die genehmigten Gelder dürfen ausschließlich für die dafür vorgesehenen Zwecke ausgegeben werden. Die Ausgabenansätze sind als Obergrenze zu beachten.

Die Verwaltung mit dem Bürgermeister an der Spitze muss auch die im Haushalt veranschlagten *Einnahmen* erzielen.

- Dazu werden Rechnungen gestellt und Bescheide erlassen.
- Zuwendungen müssen eigens beantragt werden.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Einzelfall bleibt davon unberührt.

Der Haushaltsplan ist keine „Globalermächtigung“ für die Verwaltung, um tun und lassen zu können, was sie will. Vielmehr regelt die Gemeinde in ihrer Geschäftsordnung für jeden einzelnen Finanzvorgang, ob die Entscheidung durch den Ersten Bürgermeister als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ oder den Gemeinderat bzw. dessen Ausschüsse zu treffen ist.

Nachtragshaushalt

Muss vom genehmigten Haushalt abgewichen werden, ist eine *Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan* ([Art. 68 BayGO](#)) zwingend vorgeschrieben. Diese ist innerhalb des laufenden Haushaltsjahres im gleichen Verfahren aufzustellen wie der Ursprungshaushalt.

Nur unter engen Voraussetzungen sind davon abweichend *über- oder außerplanmäßige Ausgaben* möglich ([Art. 66 BayGO](#)).

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans, für einen (oder mehrere) Nachtragshaushaltspläne sowie für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind Deckungsmittel bereitzustellen, um den Haushaltsausgleich zu sichern.

Weiterdenken:

- Haben Sie bereits erste Erfahrungen mit dem Haushaltsplan Ihrer Gemeinde gemacht? In welchem Kontext? Bitte schildern Sie uns Ihre Erfahrungen und Eindrücke im Forum!